

richtung, die auf dem Verordnungswege getroffen werden sollte, beziehe ich mich auf die schriftlichen Mittheilungen, welche darüber den Deputationen beider Kammern gemacht worden sind, und worüber der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer S. 190 das Nähere enthält. Damals wurde bei dieser beabsichtigten Einrichtung der Wegfall der Censurscheine vorausgesetzt und die Uebernahme der Censurgebühren auf die Staatscasse vorgeschlagen. Darauf sind die Kammern nicht eingegangen, und es könnte also immer noch die Frage kommen, ob unter diesen Umständen der Wegfall der Censurscheine noch ausführbar sei. Indessen halte ich, soweit sich die Sache jetzt übersehen läßt, dafür, daß, auch abgesehen von der Uebernahme der Censurgebühren auf die Staatscasse, die beabsichtigte Einrichtung sich treffen lassen wird, falls nur überhaupt zu einem Einverständnis über das Gesetz zu gelangen ist.

Präsident D. Haase: Ich verweise Sie, meine Herren, auf S. 1038 und 1039 des Berichts. Sie finden S. 1038 auf der zweiten Spalte die §. 1 c, sowie (s. vorstehend) Sie selbige früher beschlossen haben, und auf der ersten Spalte S. 1039, sowie auf der ersten Spalte der S. 1141, finden Sie den Antrag in die Schrift, den die erste Kammer (s. vorstehend) vorgeschlagen hat.

Abg. D. Geißler: §. 1 c enthält eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes. In Materiellen hat sich die Staatsregierung nicht gerade entgegen erklärt, auch die zweite Kammer will diese Bestimmung, aber sie will sie nicht durch das Gesetz, sondern durch einen ständischen Antrag erreichen. Ich zweifle nicht, daß bei den von unserer verehrten Staatsregierung ausgesprochenen Ansichten dieser Antrag eine entsprechende Verordnung zur Folge haben und somit das Institut der Nachcensur aufgehoben werden wird. Allen unsere Deputation hat mit Recht auf den bedeutenden Unterschied aufmerksam gemacht, welcher zwischen Aufhebung eines Uebelstandes durch das Gesetz und dessen Aufhebung durch Verordnung stattfindet. Denn was durch Verordnung entstanden und durch Verordnung aufgehoben ist, kann durch Verordnung von Neuem eingeführt werden, wenn die Meinung der Regierung sich ändert. Zwar hat die Deputation der ersten Kammer in dieser Ansicht der Sache ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung erblicken wollen; es liegt aber darin kein Mißtrauen, sondern nur eine von der Natur der Sache gebotene Vorsicht; denn die gegenwärtigen Organe der Regierung sind sterblich, und ihre Nachfolger sind nicht verkunden, ihnen in ihrer Gesinnung auch nachzufolgen. Wo es sich also um etwas Dauerndes handelt, kann beim besten Willen die gegenwärtige Gesinnung der Staatsregierung eine ausreichende Sicherheit nicht gewähren. Und nun betrachten Sie den Gegenstand, um welchen es sich handelt. Es ist die Presse, die so lange auf das Gebiet der Verordnung gewiesene Presse, der man endlich einmal einen kleinen Platz auf dem Gebiete des Gesetzes einräumen will. Aber die bedeutendste Sicherstellung, die sie erhält, soll immer noch nicht auf dem Gebiete des Gesetzes stehen, sondern sie soll auf denjenigen Raum verwiesen werden, welchen ihr das gegenwärtige Ermessen bestimmt; denn eine Verordnung ist nichts Anderes, als das gegenwärtige Ermessen, die gegenwärtige Meinung der Re-

gierung. Es soll also dasjenige fortbestehen, warum es sich eben handelt, daß es nicht fortbestehe, sondern daß das Gesetz an seine Stelle trete: das Ermessen der Regierung. Was vor einem halben Jahre für mich wahr gewesen ist, ist es noch heute, und was vor einem halben Jahre für die Kammer wahr gewesen ist, ist es auch noch heute. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß Sie damals §. 1 c, des Widerspruchs ungeachtet, einstimmig angenommen haben, daß Sie die Vorschläge der Deputation deswegen mit Freuden begrüßt haben, weil nach ihnen das, was für die Presse den Umständen nach geschehen konnte, nunmehr auf dem Boden des Gesetzes wurzeln sollte. Und jetzt sollten Sie bei der wichtigsten Bestimmung, welche Sie damals getroffen haben, wollen, daß dieselbe vom Boden des Gesetzes wieder entfernt werde? Um des materiellen Vortheils willen sollten Sie die Idee des Gesetzes, welche den Kern jenes Beschlusses bildet, wieder aufgeben wollen? Nimmermehr kann ich das glauben; denn hier zu verhandeln, hier nachzugeben, würde eine Schwäche zeigen, die die Kammer um ihren damals wohl erworbenen Ruf bringen würde. Man würde sagen, sie habe um des gegenwärtigen materiellen Vortheils willen das Princip einer constitutionellen Kammer, die Idee des Gesetzes, aufgeopfert, und dafür stimme ich nie.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Die Staatsregierung muß auch jetzt noch bei ihrem Widerspruche gegen die Aufnahme der §. 1 c beharren. Die Bestimmung geht, als eine lediglich administrative, nicht in das Gesetz. Durch einen Antrag, wie er von der ersten Kammer beabsichtigt wurde, würde gewiß dasselbe vollständig erreicht werden, was die §. beabsichtigt. Daher hat sich auch die Regierung bei der Berathung dieses Punktes in der jenseitigen Kammer gegen den Antrag nicht erklärt, muß sich aber wiederholt gegen die Aufnahme der §. 1 c in das Gesetz aussprechen.

Abg. v. Zeschwig: Auch ich wünsche die Aufhebung der Nachcensur in das Gesetz aufgenommen zu sehen. Sind alle drei Factoren der Gesetzgebung darüber einverstanden, daß die Nachcensur aufgehoben werde, so sehe ich nicht ein, warum dies nicht im Gesetze ausgesprochen werden soll. Ich glaube, daß es für den sächsischen Buchhandel wichtig und höchst wünschenswerth ist, daß das vorliegende Gesetz ins Leben trete. Wenn dieses der Kammer noch nicht genügt, so kann die Kammer die Erwartung, daß seiner Zeit mehr hierin erfolgen werde, zu Protokoll aussprechen; aber ich glaube, daß, wenn die Kammer das Gesetz jetzt ganz von der Hand wies, der sächsische Buchhandel den Nachbarstaaten gegenüber großen Nachtheil erleiden würde.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Nach der Aeußerung des Abg. D. Geißler sollte man glauben, daß hier von dem Widerruf einer Maßregel die Rede sei, welcher erst in einer ferneren Zeit gesagtermaßen zu erwarten stände, und daß um deswillen die Kammer sich verpflichtet halten müsse, auf Bewirkung dieses Widerrufs in der Weise zu bestehen, wie die geordnete Deputation fordert, daß nämlich darüber sofort eine gesetzliche Bestimmung in das Land ergehe. Inzwischen hoffe ich, daß die Beseitigung des Instituts, von welchem die Deputation in ihrem Berichte